



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600 DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / Kl. 1211

TELEFAX 711 32 3775

Zl. 12-REP-43.00/12 Sd/Ht

Wien, 8. Jänner 2013

An das
Bundesministerium für **Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz**

Per E-Mail

An das
Präsidium des Nationalrates

Per E-Mail

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz u. a. geändert werden

Bezug: Ihr E-Mail vom 12. Dezember 2012,
GZ: BMASK-433.001/0039-VI/AMR/1/2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu Art. 2 Z 1 - § 6 Abs. 4 BMSVG

Ziel sollte es sein, die Bildungsteilzeit analog der sonstigen Teilzeit zu gestalten. Dies würde sich auch positiv auf die bereits bestehende Komplexität der Personalverrechnung und -verwaltung auswirken.

Wie die AUVA mitteilt, könnte durch den vorgeschlagenen Text der nicht beabsichtigte Effekt entstehen, dass Dienstgeber die *Bildungskarenz* mangels laufender Zusatzkosten befürworten, nicht aber die *Bildungsteilzeit*, sodass der Zugang zu diesen Weiterbildungsmaßnahmen auf betrieblicher Ebene erschwert würde. Vor diesem Hintergrund scheint die Sicherung des Abfertigungsanspruches auf Basis des Beschäftigungsausmaßes (bzw. der Beitragsgrundlage) vor Antritt der Bildungsteilzeit und somit zu Lasten der Dienstgeber nicht gerechtfertigt.

- 2 -

Zu Art. 4 Z 6 - § 26a AIVG 1977

Im Entwurf fehlen explizite Ausführungen dahingehend, wie sich Mehrarbeit, die im Rahmen der Bildungsteilzeit geleistet wird, auf den Bezug des Bildungsteilzeitgeldes auswirkt. Im Bereich der Altersteilzeit normiert § 28 AIVG Regelungen für den Fall der Erbringung von Mehrarbeit im Rahmen der vereinbarten Altersteilzeit.

Zu Art. 4 Z 8 - § 40 AIVG 1977

Da nach § 26a Abs. 1 Z 3 AIVG während der Bildungszeit ein über der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG liegendes Entgelt vorliegen muss, ist damit sichergestellt, dass (wenn nicht aus anderen Gründen eine Mehrfachversicherung vorliegt) nur eine Gebietskrankenkasse leistungszuständig ist.

Es bestehen daher keine Einwände.

Pensionsversicherungsrechtlicher Hinweis

Aufgrund der derzeitigen Bestimmungen führt der Bezug eines Bildungsteilzeitgeldes zu einer Teilversicherung in der Pensionsversicherung (§ 8 Abs. 1 Z 2 lit. b ASVG).

Da Voraussetzung für den Anspruch von Bildungsteilzeitgeld das Vorliegen eines Entgelts über der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG ist (vgl. § 26a Abs. 1 Z 3 letzter Satz AIVG in der Entwurfsfassung), liegen im Anwendungsbereich des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) grundsätzlich zwei Pflichtversicherungsverhältnisse in der Pensionsversicherung vor (aus der aufrechten Beschäftigung und auf Grund des Bezuges von Bildungsteilzeitgeld).

Fraglich ist jedoch, ob für Personen, auf die das APG keine Anwendung findet und § 227 ASVG kraft der Übergangsbestimmung gemäß § 617 Abs. 3 ASVG weiterhin anzuwenden ist, der Bezug von Bildungsteilzeitgeld zu einer Ersatzzeit nach § 227 Abs. 1 Z 5 ASVG führt. Dies könnte dann problematisch sein, wenn das Beschäftigungsverhältnis gelöst und das Bildungsteilzeitgeld weiter gewährt wird (vgl. § 26a Abs. 4 AIVG in der Entwurfsfassung).

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:



Dr. Josef KANDLHOFER